

Beilage 1

R a h m e n v e r t r a g

2011 - 2014

zwischen den

**Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Aargau, Jura und Solothurn**

nachstehend „Vertragskantone“ genannt

und dem Verein

REGIO BASILIENSIS

über

den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle
bei der REGIO BASILIENSIS

und über

einen Beitrag an den Betrieb des Vereins REGIO BASILIENSIS
für die Jahre 2011-2014

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone («Vertragskantone») zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Die Interkantonale Koordinationsstelle ist der Geschäftsstelle des Vereins REGIO BASILIENSIS angegliedert (vgl. Statuten in Anhang 1, Organigramm in Anhang 2). Beide Stellen werden als betriebliche Einheit geführt und treten gegen aussen mit einheitlichem Namen und Logo auf.

1.2 Ziele

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Interkantonale Koordinationsstelle und Verein nehmen Informations-, Promotions- und Lobbying-Massnahmen im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Interesse von Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft wahr.

Für die inhaltliche Zielsetzung von Interkantonaler Koordinationsstelle und Verein stellt das „Strategische Positionspapier 2009-2014 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein“ vom Juni 2009 den massgebenden Rahmen dar (vgl. Anhang 3).

1.3 Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine verbesserte Arbeitsteilung zwischen den Akteuren der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie einer verbesserten Transparenz und Aussenkommunikation verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne einer Bündelung der Kräfte weiterzuentwickeln und mit den zuständigen Partnern am Oberrhein abzustimmen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Organe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

1.4 Aufgaben gemäss Leistungsauftrag (s. Anhang 4)

1.4.1 Kernbereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Auftrag der Vertragskantone umfasst die Tätigkeit der Interkantonalen Koordinationsstelle die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen, Interessensvertretung, Koordinations- und Moderationsaufgaben, Leitungs-, Managements- und Sekretariatsaufgaben in den folgenden Feldern der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:

Institutionelle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene:

- a) Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
- b) Versammlung der Regionen Europas (VRE)

Institutionelle Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (Oberrhein):

- c) Deutsch-französisch-schweizerische Oberheinkonferenz (ORK)
- d) Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission (nationalstaatliche Dachorganisation der ORK)
- e) Ausschuss und Koordinationsgruppe „Trinationale Metropolregion Oberrhein“
- f) „Dreiländerkongresse“ zur Vertiefung von Schwerpunktthemen

Regionale Förderprogramme:

- g) INTERREG IVA-Programm „Oberrhein“
- h) INTERREG IVC-Programm und National Contact Point Schweiz (Bundesauftrag)
- i) Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)
- j) EURES-T Oberrhein zur Vernetzung der Arbeitsverwaltungen und Sozialpartner
- k) Weitere EU- und Bundes-Programme zur regionalen und europäischen Zusammenarbeit (z.B. INTERREG IVB, INTERACT, ESPON, URBACT)

Institutionelle Zusammenarbeit auf lokaler Ebene (insb. für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Gemeinden der Kantone Aargau, Jura und Solothurn):

- l) Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB)
- m) Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST PALMRAIN
- n) Regio TriRhena e.V. (gemischtwirtschaftliche trinationale Plattform am südlichen Oberrhein)

1.4.2 Personalmanagement und -betreuung für trinationale Einrichtungen

Der Verein REGIO BASILIENSIS ist unter Vorbehalt des Abschlusses der trinationalen Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter(innen)

- beim Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberheinkonferenz in Kehl (D)

- und bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen in Village Neuf (F).

1.4.3 Information, Promotion und Lobbying

Weitere Aufgaben der Interkantonalen Koordinationsstelle und des Vereins sind:

- Bürgerplattform: Informations-, Promotions- und Lobbying-Massnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Interesse der Bürger, wobei insbesondere das Schwerpunktthema „Grenzüberschreitender Verkehr“ zu berücksichtigen ist.
- Europaplattform: Information der breiten Bevölkerung und interessierter Kreise zum Verhältnis Schweiz-Europa und dessen Auswirkungen auf die Nordwestschweiz und die Oberrhein-Region.
- Dienstleistungsplattform: Ermöglichung des Zugangs weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen sowie Beratung zu erfolgreichen Kooperationsprojekten

1.4.4 Vereinstätigkeiten

Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Betreuung der statutarischen Vereinsorgane, d.h. Durchführung der jährlichen Generalversammlungen sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Vorstand und Begleitgruppe, ferner auch das Mitgliedwesen.

Die Vertragskantone werden über die Vereinsaktivitäten fortlaufend informiert.

2. Struktur und Steuerung

2.1 Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle

Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle sind:

- Delegationsleitung
- Geschäftsführer

Organe zur Steuerung der Interkantonalen Koordinationsstelle sind zudem¹:

- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz

2.1.1 Delegationsleitung

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehat². Stellvertreter/-in der/s Delegationsleiterin/s ist die/r für die Aussenbeziehungen zuständige Regierungsrat/-rät des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, der/die nicht aktuell Delegationsleiter/-in ist. Die/der Delegationsleiter/-in und sein/e Stellvertreter/-in bilden zusammen die Delegationsleitung.

Der/dem Delegationsleiter/-in obliegt die Leitung der Nordwestschweizer Delegation, deren Vertretung nach aussen und die politische Begleitung der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Die Delegationsleitung tauscht sich zusammen in regelmässigen Treffen mit der Interkantonalen Koordinationsstelle aus und begleitet deren Aktivitäten.

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK über die Aktivitäten und unterbreitet diesem Anträge von politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

2.1.2 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des Vereins REGIO BASILIENSIS ist zugleich Geschäftsführer der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er ist verantwortlich für die Gesamtkoordination der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung sowie zu Arbeitsausschuss und Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

¹ Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004

² Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulissee am Oberrhein vom 30. Oktober 2000

2.2 Organe des Vereins REGIO BASILIENSIS

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten³:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Begleitgruppe
- Kontrollstelle
- Projektgruppen
- Geschäftsführer

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der REGIO BASILIENSIS. Jedem der Vertragskantone steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Wird diese Option nicht wahrgenommen, so werden die entsprechenden Kantone über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand genehmigt zuhanden der Generalversammlung das jährliche Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht. Zudem ernannt er den/die Geschäftsführer/in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der REGIO BASILIENSIS. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die REGIO BASILIENSIS entlohnt ihre fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anlehnung an den Einreichungsplan für das Basler Staatspersonal. Der Einstufungsplan für die MitarbeiterInnen der REGIO BASILIENSIS sowie dessen mögliche spätere Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung. Die Entlohnung darf insgesamt nicht höher sein als bei vergleichbaren Funktionen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Entsprechend gelten auch die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Basler Staatspersonal (Ferien, Arbeitszeit, etc.). Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

2.3 Leistungsauftrag

Die Leistungen der REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) werden für die Periode 2011 bis 2014 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist (s. Anhang 4). Die REGIO BASILIENSIS berichtet nach Massgabe der Indikatoren den Vertragskantonen einmal jährlich über die erbrachten Leistungen.

Der Leistungsauftrag wird einmal jährlich durch die Delegationsleitung dem Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz zur Überprüfung vorgelegt. Grundlegende Änderungen des Leistungsauftrags müssen kostenneutral

³ Vgl. Statuten der REGIO BASILIENSIS, Stand 27. November 2004

erfolgen und bedürfen der Zustimmung aller Vertragskantone. Alle nicht wesentlichen Änderungen des Leistungsauftrags unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung und müssen allen Vertragskantonen zur Kenntnis gebracht werden. Die REGIO BASILIENSIS berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die die vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

3. Finanzielles

3.1 Kostenrahmen 2011-2014

Die REGIO BASILIENSIS bzw. die projektverantwortliche Stelle für das Gemeinsame Sekretariat der Oberheinkonferenz erhalten von den Vertragskantonen in den Jahren 2011 bis 2014 die folgenden jährlichen Subventionsbeiträge (alle Beträge in CHF)⁴:

	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
Interkantonale K.stelle	335'000 CHF	335'000 CHF	210'000 CHF	49'500 CHF	49'500 CHF	979'000 CHF
Verein RB	8'000 CHF	8'000 CHF	2'000 CHF	200 CHF	200 CHF	18'400 CHF
Total CHF	343'000 CHF	343'000 CHF	212'000 CHF	49'700 CHF	49'700 CHF	997'400 CHF
ORK-Sekretariat	22'941 € max. 39'000 CHF	22'941 € max. 39'000 CHF	5'883 € max. 10'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	54'119 € max. 92'000 CHF
ORK-CH-Personal	34'118 € max. 58'000 CHF	34'118 € max. 58'000 CHF	11'765 € max. 20'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	82'355 € max. 140'000 CHF
ORK-Kooperationsfonds	14'000 € max. 22'400 CHF	14'000 € max. 22'400 CHF	4'000 € max. 6'400 CHF	667 € max. 1'067 CHF	667 € max. 1'067 CHF	33'334 € max. 53'334 CHF
TOTAL EURO	71'059 € max. 119'400 CHF	71'059 € max. 119'400 CHF	21'648 € max. 36'400 CHF	3'021 € max. 5'067 CHF	3'021 € max. 5'067 CHF	169'808 € max. 285'334 CHF
TOTAL max. CHF	462'400 CHF	462'400 CHF	248'400 CHF	54'767 CHF	54'767 CHF	1'282'734 CHF

Die beantragte Subvention 2011-2014 entspricht unter Berücksichtigung der zu erwartenden Teuerung und eines zusätzlichen Arbeitgeber-Pflichtbeitrag an die Baselstädtische Pensionskasse dem Beitrag der Kantone 2007-2010.⁵

⁴ Vorbehältlich der Genehmigungen der entsprechenden Vorlagen durch die kantonalen Regierungen und Parlamente

⁵ Der 2007 ins Leben gerufene und bisher separat finanzierte trinationale ORK-Kooperationsfonds wird neu in den vorliegenden Rahmenvertrag übernommen.
Im Vergleich zum Rahmenvertrag 2007-2010 wird angesichts des effektiven Aufgabenvolumens eine kostenneutrale Verlagerung von Kantonsmitteln vom Verein RB zur Interkantonalen Koordinationsstelle vorgenommen.

Die Schweizer ORK-Beiträge sind Gegenstand trinationaler Beschlüsse und Vereinbarungen, welche direkt durch die Kantonsregierungen mit den ausländischen Partnern vereinbart bzw. abgeschlossen werden.

Die REGIO BASILIENSIS fungiert als Zahlstelle für die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat der D-F-CH-Oberheinkonferenz und leitet die kantonalen Beiträge an den projektverantwortlichen Partner weiter.

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone an die Interkantonale Koordinationsstelle korrespondiert mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Kantone auszugehen.

3.2 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der REGIO BASILIENSIS schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt.

Die REGIO BASILIENSIS stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauf folgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die REGIO BASILIENSIS ist gehalten, die Subventionen gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einzusetzen. Falls die REGIO BASILIENSIS die Beiträge missbräuchlich oder zweckfremd verwendet und/oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur noch teilweise erbracht werden, entscheiden die Regierungen der Vertragskantone über die Weiterführung des Subventionsverhältnisses. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Fachdepartemente getragen.

Der Gerichtsstand ist Basel.

4. Gültigkeit

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2011 und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der REGIO BASILIENSIS.

Beantragt die REGIO BASILIENSIS die Verlängerung des Subventionsverhältnisses, hat sie den Antrag bis spätestens 30. Juni 2013 den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone einzureichen.

Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: Statuten der REGIO BASILIENSIS
- Anhang 2: Organigramm
- Anhang 3: Strategisches Positionspapier NWRK 2009-2014
- Anhang 4: Leistungsauftrag für die Periode 2011-2014

Basel,	Für die Regierung des Kantons Basel-Stadt Präsidialdepartement Der Vorsteher:
Liestal, Landschaft	Für die Regierung des Kantons Basel- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Der Vorsteher:
Aarau,	Für die Regierung des Kantons Aargau Departements Volkswirtschaft und Inneres Der Vorsteher:
Delémont, coopération	Für die Regierung des Kantons Jura Département de l'économie et de la Le Ministre :
Solothurn,	Für die Regierung des Kantons Solothurn Volkswirtschaftsdepartement Die Vorsteherin:
Basel,	REGIO BASILIENSIS Der Präsident:
	Der Geschäftsführer: